



ÖSTERREICHISCHER
PRESSERAT

Stellvertretender Vorsitzender des Senats 1

BESCHWERDEVERFAHREN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall ist beim Senat 1 des Presserats eine Beschwerde eines Betroffenen eingelangt. Der Beschwerdeführer sowie die Medieninhaberin der „Tiroler Tageszeitung“ haben die Schiedsvereinbarung des Presserats unterzeichnet. In Beschwerdeverfahren ist der Presserat ein Schiedsgericht iSd. Zivilprozessordnung.

BESCHLUSS

Die am 04.12.2018 eingebrachte Beschwerde des Beschwerdeführers Dominik Schrott, *****, **gegen die „Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH“**, Brunecker Straße 3, 6020 Innsbruck, als Medieninhaberin der „Tiroler Tageszeitung“ **wegen des Artikels „Seit 2008 erhielt Junge ÖVP vom Land 66.416 Euro“**, erschienen auf Seite 4 der „Tiroler Tageszeitung“ vom 26.11.2018, sowie **gegen die „New Media Online GmbH“**, Brunecker Straße 3, 6020 Innsbruck, als Medieninhaberin von „tt.com“ **wegen des Artikels „Seit 2008 erhielt Junge ÖVP vom Land 66.416 Euro Förderungen“**, erschienen am 26.11.2018 auf „tt.com“,

wird als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

BEGRÜNDUNG

In den oben genannten Artikeln wird berichtet, dass die Affäre um den ehemaligen Nationalrat und Obmann der Jungen Volkspartei, Dominik Schrott, auch eine Landesförderung „für Schrotts ÖVP-Verein ‚Kinderwelt‘“ umfasst habe. Da dessen Projekt einer Onlineplattform für Wanderwege nie umgesetzt worden sei, „musste er die Subvention von 24.000 Euro zurückzahlen“. Im Anschluss daran wird im Hauptteil des Artikels berichtet, dass die „Liste Fritz“ aus diesem Grund genauer nachgeforscht habe, wieviel Landesförderungen die ÖVP-Jugendorganisationen bzw. die „Junge Volkspartei“ seit 2008 erhalten haben. Im Anschluss werden die Ergebnisse dieser Nachforschungen erläutert.

Beschwerde und Stellungnahme des Autors des Artikels

Dominik Schrott wandte sich an den Presserat und kritisierte, dass ihn der Autor in mehreren Artikeln verunglimpfe und ihn zu den Vorwürfen zu keinem Zeitpunkt kontaktiert bzw. keine Stellungnahme eingeholt habe. Zudem beanstandet er, dass im Artikel der Verein „Tiroler Kinderwelt“, der vollkommen eigenständig sei, als „ÖVP-Verein Kinderwelt“ bezeichnet wird. Der Autor schreibe seiner Ansicht nach lediglich deshalb über einen „ÖVP-Verein Kinderwelt“, um ihn als „Politgünstling“ hinzustellen.

Auch entspreche es nicht der Wahrheit, dass der Verein ein gefördertes Projekt „nie umgesetzt“ habe und „die Subvention von 24.000 Euro zurückzahlen musste“, sondern es habe lediglich „ein beträchtlicher Teil der Fördersumme“ zurückgezahlt werden müssen, was aus einer Stellungnahme des Landes Tirol vom 07.09.2018 ersichtlich sei. In der Folge habe der Verein dann die gesamte Summe freiwillig zurückgezahlt.

In dem – letztlich gescheiterten – Ombudsverfahren argumentierte der Autor, dass er wie auch Kollegen anderer Medien trotz zahlreicher Versuche per Telefon und SMS keine Antwort von dem inzwischen zurückgetretenen ÖVP-Abgeordneten Dominik Schrott erhalten habe. Da Schrott nie für Auskünfte zur Verfügung gestanden habe, habe er sich an den involvierten Geschäftsführer von Schrotts Werbeagentur gehalten.

Zur Verbindung zwischen dem Verein „Kinderwelt“ und der ÖVP merkte er an, dass der Dachverein „Kinderwelt“ an derselben Adresse wie die Zentrale der Österreichischen Volkspartei angesiedelt sei, dieser sei eine Vorfeldorganisation der Jungen Volkspartei, der Vereinsvorstand sei ident mit der „Jungen ÖVP“. Dies treffe auch auf Tirol zu, wo der Vereinsvorstand deckungsgleich mit hochrangigen Funktionären der „Jungen ÖVP“ gewesen sei.

Dazu, dass das Projekt „nie umgesetzt“ und der Verein „die Subventionen von 24.000 Euro zurückzahlen“ habe müssen, zitiert der Autor aus der Stellungnahme des Landes Tirol, wonach die „Wander-Applikation“ zwar entwickelt worden und die Fördersumme auch in die Entwicklung geflossen sei, jedoch keine weiteren Mittel, wie das Förderansuchen ursprünglich vorgesehen habe, nachgewiesen worden seien. Die Applikation sei auch noch nicht befüllt gewesen, weshalb die Fördervereinbarung nur teilweise erfüllt gewesen sei. Dem Verein „Tiroler Kinderwelt“ sei daher mitgeteilt worden, dass ein beträchtlicher Teil der Fördersumme zurückzuzahlen sei, die Höhe sei dem Fördernehmer bekannt gegeben worden. Dazu ergänzte der Autor, dass nicht bekannt gegeben worden sei, wieviel zurückgefordert worden sei, und dass der Verein von sich aus 24.000 Euro zurückgezahlt habe.

Dominik Schrott hielt im Ombudsverfahren noch einmal fest, dass es weder vor, noch nach seinem Rücktritt Kontakt zwischen ihm und dem Autor gegeben habe, weder per Telefon noch in schriftlicher Form. Er bezweifle auch, dass der Autor versucht habe, an ihn heranzutreten. Dass der Autor den Geschäftsführer der Werbeagentur kontaktiert habe, könne er nicht gelten lassen, weil dieser keine Vollmacht habe, für ihn in dieser Angelegenheit zu sprechen.

Für die Formulierung „ÖVP-Verein“ hätte er zwar Verständnis, falls der Autor „für ein Parteiorgan der SPÖ publizieren“ würde, in einer Tageszeitung sei diese Formulierung aber fehl am Platz.

Es sei falsch, dass das Projekt „nie umgesetzt“ worden sei, und aus der Stellungnahme des Landes sei klar ersichtlich, dass nur „ein beträchtlicher Teil der Fördersumme“ zurück verlangt worden sei. Die freiwillige Rückzahlung sei in einer Stellungnahme des Vereins an mehrere Mailadressen von „tt.com“ übermittelt worden.

Erwägungen des stellvertretenden Vorsitzenden des Senats 1

Zunächst ist festzuhalten, dass sich die oben genannten Artikel mit der Zahlung von Landesförderungen an ÖVP Jugendorganisationen bzw. die „Junge Volkspartei“ im Land Tirol befassen. Die Förderung des Vereins „Tiroler Kinderwelt“ ist nur eines der im Artikel genannten Beispiele, offenbar aber dasjenige, bei dem Unstimmigkeiten auftraten und einen Oppositionspolitiker daher zu weiteren Nachforschungen veranlasste. Die vom Beschwerdeführer kritisierte Passage ist eine kurze Zusammenfassung der schon mehrere Monate zurückliegenden Ereignisse, die hier als Einleitung gekürzt wiedergegeben werden.

In der ursprünglichen Berichterstattung in der „Tiroler Tageszeitung“ bzw. auf „tt.com“ wurden die Ereignisse genau geschildert. So wurde z.B. im Artikel „Nach Landes-Prüfung: Schrott zahlt gesamte Förderung zurück“, erschienen am 07.09.2018 auf „tt.com“, berichtet, dass die „Tiroler Kinderwelt“ die Fördervereinbarung nur teilweise erfüllt habe und daher „einen beträchtlichen Teil der Fördersumme“ zurückzahlen müsse. In diesem Artikel wird auch aus der bereits zuvor angeführten Stellungnahme des Landes Tirol zitiert. Zudem wird darüber informiert, dass die zuständige Landesrätin unter Verweis auf das laufende Förderverfahren nicht sagen wolle, wie viel von den 24.000 Euro zurückgezahlt werden müsse, und dass auch noch unklar sei und rechtlich geprüft werden müsse, ob man die zurückgezahlte Summe nennen könne. Aus einer Stellungnahme Dominik Schrotts wird zitiert, dass der Verein die gesamte erhaltene Förderung an das Land zurückzahlen werde.

Im vorliegenden Verfahren sind ausschließlich die eingangs erwähnten Artikel zu prüfen. Ob der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit dem Artikel vom 07.09.2018 oder mit anderen weiteren Artikeln in der „Tiroler Tageszeitung“ oder auf „tt.com“ vom Autor kontaktiert wurde, ist hingegen nicht zu beurteilen, weil diese Artikel nicht Teil der Beschwerde sind.

Bei der beanstandeten Passage in den beiden zu prüfenden Artikeln handelt es sich – wie bereits angemerkt wurde – lediglich um eine kurze Zusammenfassung früherer Ereignisse bzw. der ausführlichen Berichterstattung darüber. Im konkreten Fall war daher eine Kontaktaufnahme mit dem Beschwerdeführer nicht erforderlich. Seine diesbezügliche Kritik geht damit ins Leere.

Dem Beschwerdeführer ist darin zuzustimmen, dass die Geschehnisse im Artikel etwas verkürzt wiedergegeben wurden. Strenggenommen wurde ein Teil der geförderten Online-Plattform zwar ausgearbeitet. Dass die Plattform jedoch nicht (ausreichend) umgesetzt wurde, zeigt sich allein schon daran, dass die Applikation nie der Öffentlichkeit vorgestellt wurde und das Land Tirol einen

„beträchtlichen Teil der Fördersumme“ zurückforderte. Bei dieser Sachlage ist es durchaus vertretbar, dass die Affäre kurz und bündig damit zusammengefasst wird, dass das Projekt „nie umgesetzt“ worden sei.

Aus medienethischer Sicht ist es nicht problematisch, dass im Artikel davon die Rede ist, dass die Förderung in der Höhe von 24.000 Euro zurückgezahlt werden musste. Auch hier spielt es eine Rolle, dass es sich bei der beanstandeten Passage lediglich um einen kurzen Rückblick auf die Affäre handelt. Dass dabei nicht erwähnt wurde, dass das Land Tirol bloß einen „beträchtlichen Teil“ zurückforderte und der Verein *nach dem Bekanntwerden* der Affäre den gesamten Betrag zurücküberwies, ist zwar etwas ungenau, jedoch nicht weiter von Belang. Für die Einleitung eines medienethischen Verfahrens vor dem Presserat reicht das bei weitem nicht aus.

Für die Beschwerdeführerin kann auch noch ins Treffen geführt werden, dass sie die Details der Affäre in ihrer ursprünglichen Berichterstattung genau ausführte.

Zur Bezeichnung des Vereins „Tiroler Kinderwelt“ als „ÖVP-Verein ‚Kinderwelt‘“ ist festzuhalten, dass der Autor des Artikels im Ombudsverfahren dargelegt hat, worauf seine Zuordnung als „ÖVP-Verein“ basiert, und dass dem von Seiten des Beschwerdeführers nicht widersprochen wurde. Die Überschneidungen zwischen der Partei und des Vereins reichen jedenfalls aus, um von einem „ÖVP-Verein“ zu sprechen, auch wenn der Verein „Tiroler Kinderwelt“, die „Junge ÖVP Tirol“ sowie die „Tiroler Volkspartei“ als eigenständige Organisationen auftreten.

Abschließend ist auch noch darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer als Politiker weniger Persönlichkeitsschutz genießt als ein Durchschnittsbürger. Er hat sich bewusst dafür entschieden, am öffentlichen Leben teilzunehmen. Um den politischen Diskurs in einer Demokratie zu fördern, dürfen Politikerinnen und Politiker stärker kritisiert werden als Privatpersonen. Hinzu kommt, dass im vorliegenden Fall über Unstimmigkeiten in Zusammenhang mit einer öffentlichen Förderung berichtet wurde. Berichte über derartige Themen sind für die Allgemeinheit von großer Relevanz. Die Presse- und Meinungsfreiheit reicht hier entsprechend weit.

Die Beschwerde ist somit offensichtlich unbegründet und wird daher gemäß § 9 Abs. 2 lit. a iVm. § 9 Abs. 3 der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates zurückgewiesen.

Gegen diesen Beschluss kann der Beschwerdeführer gemäß § 9 Abs. 4 der VerfO binnen einer Frist von zwei Wochen (einlangend beim Österreichischen Presserat) Einspruch an den Senat 1 erheben, der endgültig über die Zurückweisung entscheidet.

Österreichischer Presserat
Mag. Elias Resinger
Stv. Vorsitzender des Senats 1
24.01.2019